

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über das ergänzende Hochschulauswahlverfahren  
gemäß § 31 Abs. 2 Hochschulzulassungsverordnung**

**vom 30.07.2010**

Aufgrund von § 31 Abs. 2 Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 18.06.2007 (GVBl S. 401) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß § 31 Abs. 2 Hochschulzulassungsverordnung vom 09.10.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.05.2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird der Satzteil „im Studiengang Betriebswirtschaft um 0,2 bzw. 0,1“ durch den Satzteil „in den Studiengängen Betriebswirtschaft sowie International Business Administration um 0,2 bzw. 0,1,“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
  
„Gemäß Anlage 10 wird im Studiengang Bauingenieurwesen aufgrund einer abgeschlossenen studiengangsspezifischen Berufsausbildung die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,2 bzw. aufgrund einer Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer um 0,1 verbessert.“
3. Die dieser Änderungssatzung beigegebene Anlage wird Anlage 10 der Satzung über das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß § 31 Abs. 2 Hochschulzulassungsverordnung.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Anlage 10**

### **Bauingenieurwesen**

#### Bonus von 0,2

- Baugeräteführer
- Beton- und Stahlbetonbauer
- Betonstein- und Terrazzohersteller
- Brunnen-, Gleisbauer
- Estrichleger
- Feuerungs- und Schornsteinbauer
- Fliesen-, Platten-, Mosaikleger
- Hochbau-, Tiefbau-, Ausbaufacharbeiter
- Isoliermonteur
- Kanalbauer
- Maurer
- Rohrleitungsbauer
- Spezialtiefbauer
- Straßenbauer
- Stuckateur
- Trockenbaumonteur
- Wärme-, Kälte-, Schutzisolierer
- Zimmerer
- Konstruktionsmechaniker

#### Bonus von 0,1

- mindestens einjähriger Berufstätigkeit